

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Teil III

TARIF GE

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR MITGLIEDER GESETZLICHER KRANKENKASSEN ERGÄNZUNG ZUR GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG (GKV)

Dieser Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil I: Musterbedingungen (MB/KK 2009) und Teil II: Tarifbedingungen (in einem gesonderten Druckstück B 600).

1. **Versicherungsfähigkeit**

Versicherungsfähig sind Personen, die aufgrund eigener Mitgliedschaft oder im Rahmen der Familienversicherung bei einem Träger der GKV in der Bundesrepublik Deutschland versichert sind.

Bei Wegfall der Versicherung bei dem Träger der GKV endet das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem diese Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit weggefallen ist.

2. **Leistungsumfang**

a) Die Aufwendungen für ambulante Heilbehandlung (§ 4 Abs. 9 Buchst. c AVB) und für zahnärztliche Behandlung (§ 4 Abs. 9 AVB) in Deutschland werden wie folgt erstattet:

aa) Heilmittel: 80% der Restkosten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung. Ohne Vorleistung einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht kein Erstattungsanspruch.

ab) Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen):

- Personen mit Anspruch auf Leistungen für Sehhilfen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV): Nach Vorleistung der GKV werden 80% der Restkosten, max. bis zu einem Höchstbetrag von 190 EUR pro Jahr, erstattet.
- Personen ohne Anspruch auf Leistungen für Sehhilfen gegenüber der GKV: Die Aufwendungen für Sehhilfen werden zu 80%, max. bis zu einem Höchstbetrag von 190 EUR pro Jahr, erstattet. Ein erneuter Leistungsanspruch entsteht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erst, wenn eine Veränderung der Sehschärfe von wenigstens 0,5 Dioptrien auf einem Auge eingetreten ist.

ac) Zahnersatz: 20% des Rechnungsbetrages, einschl. der Vorleistung der gesetzlichen Krankenkasse höchstens 90% des Rechnungsbetrages. Kein Erstattungsanspruch besteht bei implantologischen Leistungen.

Wird bei Zahnersatz keine Vorleistung der gesetzlichen Krankenkasse erbracht oder wird der Versicherte privat Zahnärztlich behandelt, gilt Folgendes:

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken, Prothesen), mit Ausnahme implantologischer Leistungen,
 - Vorbereitende diagnostische und therapeutische Leistungen, die unmittelbar zur Versorgung mit unter Versicherungsschutz stehendem Zahnersatz erforderlich werden, mit Ausnahme funktionsanalytischer und funktionstherapeutischer Leistungen,
 - Erstellen eines Heil- und Kostenplanes,
- soweit abweichend von § 5 Abs. 8 AVB die Gebühren im Rahmen der Regelhöchstsätze der jeweils gültigen amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte liegen (2,3-facher Satz für persönliche Leistungen, 1,8-facher Satz bzw. 1,15-facher Satz für so genannte medizinisch-technische Leistungen),
- Zahntechnische Laborarbeiten und Materialien, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs GE (Anlage) aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstsätze berechnet sind.

Bei Zahnkronen und Brücken ist der Versicherungsschutz auf eine metallische Ausführung mit Verblendung bis jeweils zum Zahn 5 begrenzt, ab Zahn 6 auf eine metallische Ausführung ohne Verblendung.

Bei den Leistungen für Zahnersatz ist vor der Behandlung ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorzulegen. Nach Prüfung des Heil- und Kostenplans durch den Versicherer erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Versicherungsleistung. Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 20% erstattet.

- b) Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten Dauer (abweichend von § 1 Abs. 4 und 7 AVB) sind erstattungsfähig die Aufwendungen für:
- Ambulante ärztliche Behandlung gemäß § 4 Abs. 9a) AVB einschließlich der Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen und Frühgeburten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen im Rahmen der Frühgeburt besteht insoweit auch Versicherungsschutz. Nicht erstattungsfähig sind jedoch Vorsorgeuntersuchungen, Psychotherapie, Inanspruchnahme von Heilpraktikern sowie Untersuchungen und Behandlungen bei normal verlaufender Schwangerschaft und Entbindung;
 - ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel gemäß § 4 Abs. 9b) AVB;
 - ärztlich verordnete Heilmittel gemäß § 4 Abs. 9c) AVB zu 80%;
 - aufgrund eines Unfalls ärztlich verordnete Hilfsmittel gemäß § 4 Abs. 9c) AVB in einfacher Ausführung, wenn sie im Ausland aus medizinischen Gründen angeschafft werden müssen, zu 80%; Brillen und Kontaktlinsen einschließlich notwendig gewordener Reparaturen jedoch nur im Rahmen der unter Abs. 2a) genannten Höchstgrenze;
 - stationäre Heilbehandlung entsprechend § 4 Abs. 10 AVB;
 - im Ausland akut notwendige Zahnbehandlung gemäß § 4 Abs. 11a) AVB in einfacher Ausführung, nicht aber für vorbeugende Untersuchungen sowie nicht für Zahnersatz und Zahn- und Kieferregulierungen (§ 4 Abs. 11b)); im Ausland notwendig gewordene Reparaturen von Zahnersatz in einfacher Ausführung werden erstattet;
 - die Mehrkosten eines ärztlich angeordneten und medizinisch notwendigen Rücktransports in die Bundesrepublik Deutschland, wenn die ausreichende medizinische Versorgung im Aufenthaltsland nicht mehr gewährleistet werden kann; es muss das kostengünstigste Transportmittel gewählt werden;
 - Bestattungskosten am Sterbeort für einen im Ausland Verstorbenen, wahlweise Überführungskosten an den Wohnort, höchstens jedoch 6.000 EUR.

Besteht Anspruch auf Leistungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung, sind diese vorher in Anspruch zu nehmen.

Entsprechendes gilt bei Leistungsanspruch gegen den Arbeitgeber bei einer Erkrankung während einer Beschäftigung im Ausland gemäß § 17 SGB Buch V. In diesen Fällen werden die oben genannten Leistungen auf die Restkosten erbracht.

Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über 3 Monate hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz für den bereits eingetretenen Versicherungsfall solange bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

Als Ausland gelten die Länder, in denen die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz unterhält. Die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland.

Versichert sind grundsätzlich im Ausland akut auftretende Krankheiten oder Unfälle. Krankheiten, von denen für die versicherte Person erkennbar bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise behandelt werden müssen, sind nicht mitversichert, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde. Versichert sind aber im Ausland eintretende erhebliche Verschlimmerungen bestehender Erkrankungen, welche die Reisefähigkeit bei Reiseantritt nicht beeinträchtigt haben.

Reisen, die ausschließlich oder teilweise zum Zweck der Behandlung im Ausland vorgenommen werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Leistungspflicht endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Auslandsaufenthaltes. Für Leistungen bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt entfallen sämtliche Wartezeiten (abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 AVB).

3. Anpassung des Versicherungsschutzes

Um den Versicherungsschutz nach Tarif GE wertbeständig zu erhalten, ist der Versicherer berechtigt, die Höchstbeträge des Preis- und Leistungsverzeichnisses für zahntechnische Leistungen (Anlage) zu aktualisieren. Dies geschieht unter hinreichender Wahrung der Belange der Versicherten mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres.

Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Anlage zu Tarif GE

Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifes GE für zahntechnische Leistungen

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag EUR
001 Modell	5,42
002 Doublieren/Platzhalter einfügen/Verwendung von Kunststoff/Galvanisieren	15,50
003 Set-up	8,23
005 Sägemodell/Einzelstumpmodell/Modell nach Überabdruck/Set-up-Modell/ Fräsmodell	8,98
007 Zahnkranz sockeln	5,23
011 Modellpaar trimmen/Fixator	7,89
012 Einstellen in den Mittelwertartikulator	8,07
013 Modellpaar sockeln	20,19
020 Basis für Konstruktionsbiss/Basis für Vorbissnahme	9,42
021 Individueller Löffel/Funktionslöffel/Basis für Basisregistrierung/Basis für Aufstellung/ Basis für Stützstiftregistrierung	19,41
022 Bisswall	5,50
023 Registrierplatte und -stift auf Basen	26,24
024 Übertragungskappe	22,20
031 Provisorische Krone oder Brückenglied	28,59
032 Formteil	18,80
101 Wurzelstiftkappe	61,54
102 Vollkrone Metall/Teilkrone/Flügel für Adhäsivbrücke/Krone für vestibuläre Verblendung	67,27
103 Vorbereiten Krone/Krone einarbeiten/Stiftaufbau einarbeiten	13,45
104 Modellation gießen	20,18
105 Stiftaufbau	44,94
110 Brückenglied	47,87
120 Teleskopierende Krone (nur im Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese)	209,11
120.1 Teleskop Primär- oder Sekundärkrone	141,50
130 Steg	84,51
131 Stegglasche/Stegreiter	48,37
132 Steggeschiebe individuell	98,73
133 Individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe	186,04
133.5 Primär-/Sekundärteil indiv. Geschiebe (s. o.)	126,43
134 Konfektions-Geschiebe/Konfektions-Anker/Kugelknopfanker	98,83
134.5 Primär-/Sekundärteil konf. Geschiebe	62,55
134.7 Primär-/Sekundärteil Anker	62,55
134.9 Wiederbefestigen Sekundärteil	62,55
135 Friktionsstift/Federbolzen/Schraube einarbeiten	42,00
136 Gefrästes Lager	53,82
137 Schubverteilungsarm	54,49
150 Metallverbindung nach Brand	24,90
155 Konditionierung je Zahn/Flügel	12,11
160 Vestibuläre Verblendung Kunststoff	40,36
161 Zahnfleisch aus Kunststoff	16,08
162 Vestibuläre Verblendung aus Keramik	78,59
163 Zahnfleisch aus Keramik	39,45
164 Vestibuläre Verblendung Komposite	57,18
165 Zahnfleisch aus Komposite	17,49
201 Metallbasis	112,34
202 einarmige Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/Bonyhardklammer/ Kralle/Ney-Stiel/Auflage/Umgehungsbügel	11,64
203 zweiarmige Klammer/Approximalklammer/Ringklammer/Rücklaufklammer/ Bonyhardklammer/Gegenlager/Doppelbogenklammer	18,18
204 zweiarmige Klammer, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer,Auflage/ Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/ Überwurfklammer, Auflage	22,86

Leistung**erstattungsfähiger
Höchstbetrag EUR**

205	Bonwillklammer	39,82
208	Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkaufäche	37,67
210	Lösungsknopf für Friktionsprothese	11,91
211	Abschlussrand	16,31
212	Zuschlag einzelne Klammer	20,68
301	Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit	32,28
302	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	1,71
303	Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	2,69
341	Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn	1,88
361	Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit	44,89
362	Fertigstellung je Zahn	2,97
380	Einarmsige Klammer/Inlayklammer/Interdental-Knopfklammer/Approximalklammer, Auflage/ Bonyhardklammer	9,41
381	Zweiarmige Klammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer/ Doppelbogenklammer	14,89
382.1	Weichkunststoff ZE	54,48
382.2	Sonderkunststoff	52,05
383	Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	22,43
384	Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	13,45
801	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung	16,22
802	Leistungseinheit Sprung/Bruch/EinarbeitenZahn/Basisteil Kunststoff/Klammer einarbeiten/ Rückenschutzplatte/ Kunststoffsaattel	7,02
803	Retention gebogen	41,71
804	Retention gegossen	51,13
806	Gegossenes Basisteil	63,91
807	Metallverbindung/Wiederherstellung	21,53
808	Teilunterfütterung	32,25
809	Vollständige Unterfütterung	48,12
810	Basis erneuern	59,11
811	KFO-Basis erneuern	59,11
813	Auswechseln von Konfektionsteilen	13,50
820	Reparatur Krone/Flügel/ Brückenglied	33,47
933	Versandkosten	6,23
970	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus Nicht-Edelmetall-Legierung/NEM-Legierung	10,23
971	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus Nicht-Edelmetall-Reinmetall/NEM-Reinmetall	25,16

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:
Kundenservice Center 0800/3746 444 (gebührenfreie
Rufnummer)